

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege 0

Beinhaltet insbesondere:

Medikamentengabe als Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten, insbesondere Tabletten, Augentropfen, Einreibungen, Mundpflege zur Infektionsbehandlung. Davon ausgenommen sind Medikamente, die dem aktuellen Betäubungsmittelgesetz unterliegen und/oder Psychopharmaka und/oder die im Rahmen der Nachsorge von operativen Eingriffen notwendig werden (siehe Behandlungspflegen I).

Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose anziehen (ab Kompressionsklasse II)

Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose ausziehen (ab Kompressionsklasse II)

Abnehmen von Kompressionsverbänden

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen I - V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung kann auch durch Pflegekräfte (nicht examiniert) oder geeignetes Personal erfolgen.

Entgelt: 2,76 Euro/Einsatz

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 1 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege I

Beinhaltet insbesondere:

- **Blutzuckerkontrolle** bei Erst. und Neueinstellung eines Diabetes oder zur sog. intensivierten Insulintherapie nach ärztlichem Behandlungsplan (Verlaufsprotokoll erforderlich)
- **Blutdruckkontrolle** bei Erst. und Neueinstellung eines Hypertonus nach ärztlichem Behandlungsplan (Verlaufsprotokoll erforderlich)
- **Medikamentengabe als Verabreichen**, sofern es sich um Medikamente handelt,
 - die dem aktuellen Betäubungsmittelgesetz unterliegen und/oder
 - zur Gruppe der Psychopharmaka gehören, insbesondere Antidepressiva, Neuroleptika und Beruhigungsmittel und/oder
 - die im Rahmen der Nachsorge von operativen Eingriffen notwendig werden.
- **s. c. Injektion** (Aufziehen, Dosieren und Einbringen ärztlich verordneter Medikamente)
- **Richten von Injektionen** zur Selbstapplikation (1.mal täglich abrechenbar)
- **Kälteträger auflegen** bei Patienten mit akuten posttraumatischen Zuständen, akuten entzündlichen Gelenkerkrankungen, postoperativen Zuständen

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0, II - V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung nur durch Pflegefachkraft

Entgelt: 3,65 Euro/Einsatz
5,47 Euro/Einsatz bei Anleitung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 2 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege II

Beinhaltet insbesondere:

- **Dermatologisches Bad** als Medikamentengabe zur Behandlung von Hautkrankheiten.
- **m. Injektion** (Aufziehen, Dosieren und Einbringen ärztlich verordneter Medikamente).
- **Inhalation** von ärztlich verordneten Medikamenten mittels Inhalationshilfen.
- **Überprüfen, Versorgen von Drainagen** (Kontrolle von Lage und Sekretfluss oder Laschen, Wechsel des Sekretbehälters).
- **Flüssigkeitsbilanzierung**, Messen der Ein- und Ausfuhr von Flüssigkeiten (1.mal täglich abrechenbar).
- **Katheter, Versorgung eines suprapubischen;** Verbandwechsel der Katheteraustrittsstelle einschl. Pflasterverband und Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und ärztlich verordneter Medikamente.
- **Medikamentengabe als Richten** von ärztlich verordneten Medikamenten (1.mal wöchentlich abrechenbar) sofern auch die Leistung „Medikamente verabreichen“ verordnet und genehmigt wurde, ist diese Leistung einmal wöchentlich abrechenbar, wenn mehrere oral zu verabreichende Medikamente verordnet wurden. Medikamente in flüssiger Form zählen nicht dazu. Während des Einsatzes "Medikamente Richten" sind auch die Medikamente zu verabreichen.
- **PEG, Versorgung bei**, Wechsel der Schutzauflage, Kontrolle der Fixierung einschl. Reinigung der Sonde, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente.
- **s. c. Infusion, Abhängen** einer ärztlich verordneten s. c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution einschl. Nachbereitung (Entsorgung von Materialien usw.) und Verschluss der Einstichstelle mit (Pflaster.) Verband, Überprüfung der Einstichstelle auf Zeichen der Ödembildung, Schwellung oder Rötung.

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0, I, III -V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung nur durch Pflegefachkraft

Entgelt: 4,77 Euro/Einsatz
7,15 Euro/Einsatz bei Anleitung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 3 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege III

Beinhaltet insbesondere:

- **Absaugen** der oberen Luftwege
- **Blasenspülung** bei durchflussbehinderten Dauerkathetern infolge Pyurie oder Blutkoageln
- **Dekubitusbehandlung Grad II** (Verlaufsprotokoll erforderlich)
- **Instillation** als tropfenweises Einbringen ärztlich verordneter flüssiger Medikamente in Harnblase, Harnröhre oder Darm
- **Einmalkatheterisierung, transurethrale** (Einbringen eines Einmalkatheters zum Zweck der Harnableitung und anschließendes Entfernen bei Patienten, die nicht die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen)
- **Einlauf, Klistier, Klyisma, digitale Enddarmausräumung** bei nicht anders zu behandelnder Obstipation
- **Kompressionsverband anlegen** bei mobilen Patienten zur Abheilung von Ulcera und/oder zur Unterstützung des venösen Rückflusses und Lymphabflusses
- **Stomabehandlung** (Urostoma, Anus Preater) bei akuten entzündlichen Veränderungen mit Läsionen der Haut
- **Verbände, stützende und stabilisierende** (Anlegen zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss)
- **Zentraler Venenkatheter,** Pflege, Verbandwechsel, Inspektion der Punktionsstelle

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0 - II, IV und V abrechenbar. Wundschnellverbände (z. B. Heftpflaster, Abpolsterung, Sprühverband) sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.

Voraussetzung: Leistungserbringung nur durch Pflegefachkraft

Entgelt: 9,82 Euro/Einsatz
14,73 Euro/Einsatz bei Anleitung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 4 von 12

Behandlungspflege IV

Beinhaltet insbesondere:

- **Wundverbände** (Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung – auch Wundreinigungsbad –, Spülen von Wunden, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen).
- **Dekubitusbehandlung ab Grad III** (Verlaufsprotokoll erforderlich)
- **Bronchialtoilette** (therapeutische Spülung der Bronchien bei intubierten/tracheotomierten Patienten, z. B. mit physiologischer Kochsalzlösung, ggf. unter Zusatz von Sekretolytika – Bronchiallavage)
- **Infusionen, i. v.** (Wechseln und/oder Anhängen der Infusion bei ärztlich gelegtem peripheren und zentralen venösen Zugang oder des ärztlich punktierten Port.a.cath zur Flüssigkeitssubstitution oder parenteralen Ernährung)
- **Katheterisierung der Harnblase** (Entfernen oder Wechseln des transurethralen Dauerkatheters zur Ableitung des Harns)
- **Magensonde**, Legen und Wechseln einer Verweilsonde durch die Nase/den Mund zur Ableitung des Magensaftes oder Sicherstellung der enteralen Ernährung
- **Trachealkanüle**, Wechsel und Pflege
- **Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung**; Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter
- **s. c. Infusion**, Legen und Anhängen sowie Wechsel einer ärztlich verordneten s. c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution einschl. Vor- und Nachbereitung (Entsorgung von Materialien usw.) sowie Fixierung der Nadel und Desinfektion, Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge und Überprüfung der Einstichstelle auf Zeichen der Ödembildung, Schwellung oder Rötung

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0 – III und V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung nur durch Pflegefachkraft, ggf. mit Weiterbildung Intensivpflege

Entgelt: 11,22 Euro/Einsatz
16,83 Euro/Einsatz bei Anleitung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 5 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege IVa

Beinhaltet:

- **aufwändige Wundverbände** (Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung - auch Wundreinigungsbad, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen)

Hierzu gehören insbesondere Verbandwechsel

- bei Gamaschenulcus,
- am Kunstherz,
- bei blasenbildenden Autoimmundermatosen mit schwerem Ausbildungsgrad (>30% betroffene Körperoberfläche) oder
- bei mehr als zwei Wunden an unterschiedlichen Körperregionen (Kopf und Hinterkopf, Gesicht, Hals, Extremitäten rechts, Extremitäten links, Ober- und Unterarm, Brust, Bauch, Rücken, Gesäß, Intimbereich, Ober- und Unterschenkel, Fuß)

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0 – III und V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung nur durch Pflegefachkraft, ggf. mit Weiterbildung Intensivpflege.

Entgelt: 22,44 Euro/Einsatz
33,66 Euro/Einsatz bei Anleitung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 6 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Behandlungspflege V Spezielle Krankenbeobachtung

Beinhaltet insbesondere:

kontinuierliche Kontrolle und Dokumentation der Vitalzeichen und Körperzustände

wie: Puls, Atmung, Blutdruck, Temperatur, Haut, Schleimhaut und Ausscheidungen mit dem Ziel, den Patienten in der Häuslichkeit zu belassen und durch den behandelnden Arzt abzuklären, ob die häusliche Krankenpflege fortgeführt werden kann oder Krankenhausbehandlung erforderlich ist,

alle in diesem Zeitraum anfallenden pflegerischen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen

Zu dieser Leistung gehören auch die ständige Erreichbarkeit des Arztes und die kontinuierliche Information an den Arzt über Veränderungen der Vitalzeichen und Körperzustände.

Ausschluss: Diese Leistung ist nur als alleinige Leistung abrechenbar.

Voraussetzung: Die Leistung setzt die permanente Anwesenheit der Pflegefachkraft über den gesamten Verordnungszeitraum voraus, im Einzelfall auch weniger als 24 Stunden. Sie ist nur begründet, wenn aufgrund schwerwiegender akuter Verschlechterung des Krankheitsverlaufs die Kontrolle der Vitalzeichen und Körperzustände erforderlich ist und erst aufgrund des über den gesamten Beobachtungszeitraum zur führenden Verlaufsprotokolls die ärztliche Entscheidung über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung getroffen werden kann.

Entgelt: Einzelfallentscheidung; nur zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes (§ 37 Abs. 1 SGB V) und nur 1.mal pro Verordnung

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 7 von 12



Behandlungspflege VI MRSA - Eradikation

Beinhaltet:

die Durchführung der MRSA.Sanierung/Eradikation nach ärztlichem Sanierungsplan gemäß Verordnung (Dauer 5-7 Tage). Dazu können bei Bedarf insbesondere gehören:

- Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels
- Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung
- Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen
- als begleitende Maßnahmen: Textilien, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut oder Schleimhaut Kontakt haben, täglich desinfizieren in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach SGB XI nicht gegeben ist.

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben den Behandlungspflegen 0 - V abrechenbar.

Voraussetzung: Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich durch Pflegefachkräfte.

Entgelt:

Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und/oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung: 5,47 Euro/Einsatz

Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen: 16,47 Euro/Einsatz

Die Applikation der antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels und/oder Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung ist in einem Einsatz nicht zusätzlich zur Dekontamination von Haut und Haaren abrechenbar.

Begleitende Maßnahmen bei MRSA - Sanierung (täglich Wechsel von Textilien und tägliche Desinfektion von Gegenständen) in besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen ausnahmsweise der regelhaft gegebene Anspruch auf Erbringung dieser Leistungen nach SGB XI nicht gegeben ist: 16,83 Euro/Einsatz

Im Rahmen der MRSA - Sanierung sind unter Berücksichtigung der ärztlich verordneten Leistungen bis zu drei Einsätze täglich abrechenbar.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 8 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Grundpflege oder Häusliche Pflege

Beinhaltet insbesondere:

- **Hilfe beim Aufsuchen und/oder Verlassen des Bettes**
- **An-/Auskleiden**
- **Teilwaschen/Ganzkörperwaschung (inkl. Haare waschen)**
- **Mund-/Zahnpflege**
- **Kämmen/Rasieren**
- **Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen**
- **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**
- **Sondenkost bei implantierter Magensonde (Aufbereiten und Verabreichen)**

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben der Behandlungspflege V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung durch geeignete Mitarbeiter des Pflegedienstes. Der Umfang und die benötigte Zeit der grundpflegerischen Maßnahme ist mit der jeweiligen Krankenkasse abzustimmen.

Entgelt:

Verrichtungen einschließlich ggf. Anleitung bis zu 15 Minuten:	7,31 Euro
Verrichtungen einschließlich ggf. Anleitung bis zu 30 Minuten:	14,61 Euro
Verrichtungen einschließlich ggf. Anleitung bis zu 45 Minuten:	21,92 Euro
Verrichtungen einschließlich ggf. Anleitung bis zu 60 Minuten:	29,22 Euro
Verrichtungen einschließlich ggf. Anleitung bis zu 120 Minuten:	58,44 Euro

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 9 von 12

Behandlungspflege, Leistungen nach dem SGB V



Hauswirtschaftliche Versorgung oder Haushaltshilfe

Beinhaltet insbesondere:

- **Reinigung der Wohnung** einschließlich Müllentsorgung
- **Mahlzeitenzubereitung** (auch Diät)
- **Einkaufen**
- **Geschirr spülen**
- **Heizen**
- **Wäschepflege**
- **Bettwäsche wechseln**
- **Besorgungen** (auch von Arzneimitteln)
- **Kinderbetreuung** bei Haushaltshilfe nach §38 SGB V

Ausschluss: Diese Leistung ist nicht neben der Behandlungspflege V abrechenbar.

Voraussetzung: Leistungserbringung durch geeignete Mitarbeiter des Pflegedienstes. Der Umfang und die benötigte Zeit der hauswirtschaftlichen Verrichtung ist mit der jeweiligen Krankenkasse abzustimmen.

Entgelt:

Verrichtungen bis 15 Minuten:	6,39 Euro
Verrichtungen bis 30 Minuten:	12,78 Euro
Verrichtungen bis 45 Minuten:	19,17 Euro
Verrichtungen bis 60 Minuten:	25,56 Euro
Verrichtungen bis 120 Minuten:	51,12 Euro

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
care-4-you Geschäftsführung	PS	3	2018-27-02	Übersicht BHP Seite 10 von 12

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Wegepauschalen

Wegepauschale (84 Punkte). Sie beträgt 4,71 Euro je Anfahrt bzw. Einsatz. Diese Wegepauschale ist nur dann abrechnungsfähig, wenn der Versicherte in seinem Haushalt ausschließlich Leistungen nach dieser Vergütungsvereinbarung erhält und tatsächlich Fahrzeiten anfallen. Sie ist nicht abrechnungsfähig, wenn die im Folgenden geregelte Abrechnungsfähigkeit der ermäßigten bzw. hälftigen Wegepauschalen greift.

ermäßigte Wegepauschale (40 Punkte). Sie beträgt 2,24 Euro je Anfahrt bzw. Einsatz. Diese Wegepauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst (nach einer Anfahrt) unmittelbar aufeinander folgend drei oder mehr Versicherte unter einer Adresse versorgt. Dazu gehören neben gemeinsamen Wohnungen insbesondere Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Wohngemeinschaften. Bei der Ermittlung der Anzahl der Versicherten ist unerheblich, von welchem Kostenträger der Versicherte Leistungen bezieht.

hälftige Wegepauschale, wenn der Versicherte bei einem zeitgleichen Einsatz auch andere Leistungen vom Pflegedienst erhält (§ 36 SGB XI). In diesem Fall ist die jeweils zutreffende Wegepauschale nach den Buchstaben a. und b. nur hälftig abrechenbar. Die Wegepauschalen betragen dann:

42 Punkte (Wegepauschale):	2,36 Euro
20 Punkte (ermäßigte Wegepauschale):	1,12 Euro

<i>Freigabe</i>	<i>Bearbeiter</i>	<i>Änderungsstand</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<i>care-4-you Geschäftsführung</i>	<i>PS</i>	<i>3</i>	<i>2018-27-02</i>	<i>Übersicht BHP Seite 11 von 12</i>

**Behandlungspflege,
Leistungen nach dem SGB V**



Zuschlag bei Infektion mit Multiresistenten Erregern (MRE-Zuschlag)

Der Zuschlag ist in Höhe von 1,02 Euro je Einsatz befristet für die Laufzeit dieser Vergütungsvereinbarung abrechnungsfähig, wenn eine Diagnose zu einer Infektion mit einem der unter den als MRE zusammengefassten Keimen vorliegt. Dies muss aus der Verordnung häuslicher Krankenpflege ersichtlich sein.

Der Zuschlag ist ab der Behandlungspflege III abrechenbar.

<i>Freigabe</i>	<i>Bearbeiter</i>	<i>Änderungsstand</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
care-4-you <i>Geschäftsführung</i>	<i>PS</i>	<i>3</i>	<i>2018-27-02</i>	<i>Übersicht BHP Seite 12 von 12</i>